

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 65
Telefax +41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

An die Adressatinnen und Adressa-
ten gemäss Anhang zu dieser Verfü-
gung

Referenz: GEF.2015-2489

Bern, 12. Januar 2016

Verfügung

betreffend provisorische stationäre Spitaltarife ab dem 1. Januar 2016



Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2016 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, bis entweder ein vereinbarter Tarif oder ein definitiv festgesetzter Tarif vorliegen wird.

Tarifpartner, die Tarife für das Jahr 2016 vereinbart haben, sind von dieser Verfügung nicht betroffen. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind gemäss bisheriger langjähriger Praxis bereits die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2016 zur Abrechnung anzuwenden und gegebenenfalls Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte.

Das Spitalamt hat die mit Verfügung vom 15. Januar 2015 festgesetzten provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2015 überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2016 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Folgende Tarifpartner haben Stellung genommen und eine Anpassung beantragt:

Die Klinik Hohmad teilt mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 mit, dass der mit der Einkaufsgemeinschaft HSK vertraglich vereinbarte Tarif für das Jahr 2016 von CHF 8'600.- nicht kostendeckend sei, weshalb mit den Versicherern Neuverhandlungen vereinbart worden seien. Das Verhandlungsergebnis stehe aber noch aus. Für das Jahr 2016 sei deshalb ein provisorischer Tarif von CHF 9'500.- mit der tarifsuisse ag und CHF 9'460.- mit der Einkaufsgemeinschaft HSK festzulegen.

Das Psychiatriezentrum Münsingen teilte am 10. Dezember 2015 mit, dass fälschlicherweise der provisorische Tarif des Jahres 2015 von CHF 652.- zur Anhörung gelangte. Für das Jahr 2016 bestehe aber ein Vertrag mit der tarifsuisse ag über CHF 706.- (1. bis 90. Tag) und CHF 471.- (ab 90. Tag), welcher als provisorischer Tarif für das Jahr 2016 zu verwenden sei.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Das Geburtshaus Luna geht in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2015 davon aus, dass das Spitalamt irrtümlich einen provisorischen Tarif von CHF 9'580.- veranschlagte. Da in denjenigen Fällen, in denen keine Tarifverträge für das Jahr 2016 abgeschlossen werden konnten, die provisorischen Tarife des Jahres 2015 weitergeführt würden, sollte für das Geburtshaus, das keine Tarifverträge abgeschlossen hat, für das Jahr 2016 also weiterhin der provisorische Tarif des Jahres 2015 von CHF 9'590.- gelten.

Das Inselspital teilte mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 mit, dass es mit der beabsichtigten Weiterführung der provisorischen Tarife für die Akutsomatik und für die Abteilung für kognitive und restorative Neurologie einverstanden sei, sich aber vorbehält, im Hauptverfahren höhere Tarife zu beantragen.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 teilte der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) mit, dass der zur Anhörung gelangte Tarif der Klinik SGM von CHF 639.- (1.-90. Tag) und CHF 462.- (ab 91. Tag) nicht korrekt sei. Richtig sei eine Pauschale von CHF 621.- pro Tag als provisorischer Tarif für das Jahr 2016.

Die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern teilte am 22. Dezember 2015 mit, dass sich die Soteria mit den Versicherern auf neue Tarife ab dem Jahr 2016 einigen konnte, welche nun als provisorische Tarife verwendet werden sollen.

Am 28. Dezember 2015 teilte der Verein diespitäler.be mit, dass sie sich mit der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend stationäre Akutsomatik in den Regionalen Spitalzentren - mit Ausnahme der Spitalzentrum Biel AG - auf eine Baserate für das Jahr 2016 von CHF 9'690.- einigen konnten. Für die Spitalzentrum Biel AG konnten sich die Tarifpartner auf eine Baserate von CHF 9'740.- einigen, in welcher der Effekt der Kinderklinik beinhaltet sei. Zudem sei für die Verrechnung der ambulanten Leistungen sämtlicher Mitglieder ein provisorischer Taxpunktwert Tarmed von CHF 0.91 festzusetzen.

Auf die weiteren Ausführungen wird das Spitalamt, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Begründung (Ziffer 2) eingehen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder einer Tariffestsetzung des Regierungsrates enden.³ Da der Regierungsrat für das Jahr 2016 noch nicht alle Genehmigungs- und Festsetzungsgesuche erhalten hat, setzt der Kanton als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife für jene Tarifpartner fest, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2016 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind. Zu prüfen ist, wer innerhalb des Kantons für diese vorsorglichen Massnahmen zuständig ist, die während dieser Verfahren auf Tarifgenehmigung oder –festsetzung gelten.

Nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist dies die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich ist Aufgabe des Spitalamtes.⁴ Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Spitalamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2016 für jene Tarifpartner, die keine vereinbarten Tarife miteinander haben, als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Im Folgenden werden die provisorischen Tarife (inkl. Investitionen und Anteil des Wohnkantons) aufgrund vereinbarter Tarife festgelegt. Für diejenigen Fälle, in denen für das Jahr 2016 gar keine vereinbarten Tarife vorliegen oder bei denen alle Verhandlungen gescheitert sind, werden die provisorischen Tarife des Jahres 2015 weitergeführt. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen, die noch zur Genehmigung beantragt werden, noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsge-suchen.

2.4 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern, in Geburtshäusern und auf Palliativstationen

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2016 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, wird für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten für Nicht-Universitätsspitäler sowie Geburtshäuser eine Baserate von **CHF 9'690.-** und für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis eine Tagespauschale von **CHF 930.-** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab dem 1. Januar 2016 provisorisch festgesetzt. Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende und ihm mitgeteilte Vertragsabschlüsse zwischen Spitalern und Krankenversicherern.

Die Klinik Hohmad teilte mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 mit, dass der mit der Einkaufsgemeinschaft HSK vertraglich vereinbarte Tarif für das Jahr 2016 von CHF 8'600.- nicht kostendeckend sei, weshalb mit den Versicherern Neuverhandlungen vereinbart worden seien. Das Verhandlungsergebnis stehe aber noch aus. Für das Jahr 2016 sei deshalb ein provisorischer Tarif von CHF 9'500.- mit der tarifsuisse ag und CHF 9'460.- mit der Einkaufsgemeinschaft HSK festzulegen.

Das Geburtshaus Luna geht in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2015 davon aus, dass das Spitalamt irrtümlich einen provisorischen Tarif von CHF 9'580.- veranschlagte. Da in denjenigen Fällen, in denen keine Tarifverträge für das Jahr 2016 abgeschlossen werden konnten, die provisorischen Tarife des Jahres 2015 weiterführt würden, sollte für das Geburtshaus, das keine Tarifverträge abgeschlossen habe, für das Jahr 2016 also weiterhin der provisorische Tarif des Jahres 2015 von CHF 9'590.- gelten.

Der Verein diespitäler.be teilte mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 mit, dass sie sich mit der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend stationäre Akutsomatik in den Regionalen Spitalzentren – mit Ausnahme der Spitalzentrum Biel AG - auf eine Baserate von CHF 9'690.- einigen konnten. Um den Effekt der Kinderklinik aufzufangen, wurde für die Spitalzentrum Biel AG eine Baserate von CHF 9'740.- vereinbart. Der Verein diespitäler.be beantragen für das Jahr

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

2016 deshalb für die Spitalzentrum Biel AG einen provisorischen Tarif von CHF 9'740.- und für die restlichen Regionalen Spitalzentren einen provisorischen Tarif von CHF 9'690.-

Das Spitalamt setzt den jeweils höchsten ihm bekannten verhandelten Tarif als provisorischen Tarif fest, um die Liquidität der Leistungserbringer sicherzustellen. Zum Zeitpunkt der Anhörung betrug der höchste bekannte verhandelte Tarif für stationäre Akutpatientinnen und -patienten in Nicht-Universitätsspitalern und in Geburtshäusern für das Jahr 2016 CHF 9'580.-. Nach der Anhörung beträgt die höchste dem Spitalamt bekannte verhandelte Baserate jedoch CHF 9'740.-. Dabei handelt es sich um die Baserate der Spitalzentrum Biel AG mit der Einkaufsgemeinschaft HSK. Diese Baserate der Spitalzentrum Biel AG beinhaltet einen Zuschlag von CHF 50.- zum Ausgleich der höheren Kosten der Kinderklinik. Die anderen Regionalen Spitalzentren erhalten diesen Zuschlag nicht, sondern haben eine Baserate von CHF 9'690.- vereinbart.

Im Bereich der stationären Behandlung von Akutpatientinnen und -patienten in Nicht-Universitätsspitalern und in Geburtshäusern setzt das Spitalamt pro Jahr nur einen provisorischen Tarif fest, der für alle Leistungserbringer in diesem Bereich gilt. Das Spitalamt setzt die provisorische Baserate deshalb auf CHF 9'690.- fest, also auf dem höchsten ihm bekannten verhandelten Tarif, ohne Zuschlag für die Kinderklinik. Folglich gilt diese provisorische Baserate für das Jahr 2016 auch für die Klinik Hohmad, das Geburtshaus Luna und die Spitalzentrum Biel AG. Diejenigen Tarifpartner, die einen Tarif vereinbart haben, sind von der provisorischen Festsetzung nicht betroffen. Sie haben die verhandelte Baserate zur Abrechnung anzuwenden, auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt.

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und -patienten in der Insel Gruppe AG, Universitätsspital

Soweit dem Spitalamt bekannt ist, zeichnen sich für das Jahr 2016 keine Tarifverträge zwischen der Insel Gruppe AG, Universitätsspital und den Krankenversicherern ab. Die provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2016 für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG sowie für die Leistungsabgeltung in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie basieren deshalb auf den provisorischen Tarifen des Jahres 2015. Im Rahmen der OKP gelten die folgenden provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2016:

- Baserate von **CHF 11'000.-** für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und -patienten
- Tagespauschale von **CHF 1'663.-** für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie

2.6 Provisorische Tarife für stationäre Rehabilitationspatientinnen und -patienten

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2016 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für stationäre Rehabilitationspatientinnen und -patienten im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2016 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 457.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Klinik Schönberg AG**
- **CHF 480.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 470.-** pro Tag für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems in der **Rehaklinik Hasliberg AG**
- **CHF 449.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Kurklinik Eden AG**

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

Für die Rehabilitationskliniken Berner Reha Zentrum AG, Klinik Bethesda, Berner Klinik Montana sowie die Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspital, SZB AG, HJB SA und Siloah AG setzt das Spitalamt folgende provisorischen Tagespauschalen im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2016 fest:

- **CHF 672.-** pro Tag für pulmonale Rehabilitation bzw.
CHF 565.- pro Tag für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems bzw.
CHF 649.- pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw.
CHF 677.- pro Tag für andere organspezifische Rehabilitation in der **Berner Reha Zentrum AG**
- **CHF 816.-** pro Tag für die neurologische Rehabilitation bzw.
CHF 750.- pro Tag für Parkinson bzw.
CHF 839.- pro Tag für Epileptologie bzw.
CHF 272.45⁸ pro Tag für die Langzeit-Epileptologie in der **Klinik Bethesda**
- **CHF 695.-** pro Tag für die neurologische Rehabilitation bzw.
CHF 649.- pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw.
CHF 687.- pro Tag für andere organspezifische Rehabilitation in der **Berner Klinik Montana**
- **CHF 572.-** pro Tag für die psychosomatische Rehabilitation in der **Berner Klinik Montana**, in der **Klinik SGM Langenthal** sowie in **anderen Institutionen** mit entsprechendem Leistungsauftrag
- **CHF 715.-** pro Tag für geriatrische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspital**, in der **SZB AG**, in der **HJB SA**, in der **Siloah AG** sowie in **anderen Institutionen** mit entsprechendem Leistungsauftrag

Das Spitalamt stützt sich bei den Tarifen für die geriatrische Rehabilitation in der Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspital, SZB AG und HJB SA auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und den Krankenversicherern. Ebenfalls auf Vertragsabschlüsse stützten sich die Tarife für die Rehabilitationskliniken Berner Reha Zentrum AG, Klinik Bethesda und Berner Klinik Montana.

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der nicht-universitären Psychiatrien

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2016 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den nicht-universitären Psychiatriekliniken im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2016 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 673.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG**
- **CHF 706.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie und
CHF 774.- pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der **psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura**
- **CHF 706.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des **Psychiatriezentrums Münsingen**
- **CHF 625.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria**
- **CHF 627.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Meiringen AG**

⁸ Davon entfällt auf den Krankenversicherer CHF 113.40 (Besa-Stufe 9 plus CHF 32.40 für separate medizinische Leistungen) und CHF 159.05 auf den Kanton Bern. Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten.

- **CHF 680.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der **Psychosomatik der Lindenhof AG**
- **CHF 641.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Wyss AG**
- **CHF 621.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in Psychosomatik der **Klinik SGM Langenthal**

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

Das Psychiatriezentrum Münsingen teilte am 10. Dezember 2015 mit, dass fälschlicherweise der provisorische Tarif 2015 von CHF 652.- zur Anhörung gelangte. Für das Jahr 2016 bestehe aber ein Vertrag mit der tarifsuisse ag über CHF 706.- (1. bis 90. Tag) und CHF 471.- (ab 91. Tag), welcher als provisorischer Tarif für das Jahr 2016 zu verwenden sei. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 teilte der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) mit, dass der zur Anhörung gelangte Tarif der Klinik SGM von CHF 639.- (1.-90. Tag) und CHF 462.- (ab 91. Tag).- nicht korrekt sei. Richtig sei eine Pauschale von CHF 621.- pro Tag als provisorischer Tarif für das Jahr 2016. Das Spitalamt hat die entsprechenden Tarife angepasst.

Die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern teilte am 22. Dezember 2015 mit, dass sich die Soteria mit den Versicherern auf neue Tarife ab dem Jahr 2016 einigen konnte, welche nun als provisorische Tarife verwendet werden sollen. Das Spitalamt setzt den höchsten der gemeldeten neuen Tarife als provisorischen Tarif fest.

2.8 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD)

Haben die UPD und die Krankenversicherer bisher keine Tarife für das Jahr 2015 vereinbart oder sind die Verhandlungen gescheitert, werden für die stationäre Behandlung in den UPD im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2016 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 715.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 477.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie bzw.
- **CHF 40.-** als Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation
- **CHF 835.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den UPD und Krankenversicherern.

2.9 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten von Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2016 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den Suchtfachkliniken im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2016 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 672.-** pro Tag für den stationären qualifizierten Drogenentzug bzw. **CHF 410.-** pro Tag für die stationäre Entwöhnung in der **Klinik Selhofen**
- **CHF 647.-** pro Tag für den stationären qualifizierten Alkoholentzug bzw. **CHF 395.-** pro Tag für die stationäre Entwöhnung in der **Klinik Südhang**
- **CHF 415.-** pro Tag für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der **Klinik Wysshölzli**

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

2.10 Provisorischer Taxpunktwert Tarmed für ambulante Patientinnen und Patienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 beantragt der Verein diespitäler.be die Festsetzung eines provisorischen Taxpunktworthes Tarmed in der Höhe CHF 0.91.

Mit Urteil vom 17. September 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2012 aufgehoben und die Beschwerde der Versicherer gutgeheissen. Der Taxpunktwert Tarmed für die „öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern“ wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Wirkung ab 1. Januar 2010 auf Fr. 0.86 festgesetzt. Somit liegt ein unbefristeter, durch das Bundesverwaltungsgericht reformatorisch festgesetzter Taxpunktwert vor, und dieser gilt bis zu einer erneuten Festsetzung oder einer vertraglichen Lösung. Die Festsetzung eines provisorischen Tarifs für das Jahr 2016 erübrigt sich somit.

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorischen Tarife für die stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:
 - 1.1. Die provisorische Baserate für **Nicht-Universitätsspitäler und Geburtshäuser** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 9'690.-**,
 - 1.2. Die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt auf der **Palliativstation von diaconis** beträgt **CHF 930.-**.
 - 1.3. Die provisorische Baserate für das **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 11'000.-** und die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt in der **Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie** beträgt **CHF 1'663.-**.
 - 1.4. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Klinik Schönberg AG** beträgt **CHF 457.-**.
 - 1.5. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Rehaklinik Hasliberg AG** beträgt **CHF 480.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems **CHF 470.-**.
 - 1.6. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Kurklinik Eden AG** beträgt **CHF 449.-**.
 - 1.7. Die provisorische Tagespauschale für die pulmonale Rehabilitation in der **Berner Reha Zentrum AG** beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems **CHF 565.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 649.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 677.-**.
 - 1.8. Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der **Klinik Bethesda** beträgt **CHF 816.-**, diejenige für Parkinson **CHF 750.-**, diejenige für Epileptologie **CHF 839.-** und diejenige für die Langzeit-Epileptologie. **CHF 272.45⁹**.
 - 1.9. Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der **Berner Klinik Montana** beträgt **CHF 695.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 649.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 687.-**.

⁹ Davon entfällt auf den Krankenversicherer CHF 113.40 (Besa-Stufe 9 plus CHF 32.40 für separate medizinische Leistungen) und CHF 159.05 auf den Kanton Bern. Zuzüglich CHF 182.55 pro Tag zulasten der Patientin oder des Patienten.

- 1.10. Die provisorische Tagespauschale für die psychosomatische Rehabilitation in der **Berner Klinik Montana**, in der **Klinik SGM Langenthal** sowie in **anderen Institutionen** mit entsprechendem Leistungsauftrag beträgt **CHF 572.-**.
 - 1.11. Die provisorische Tagespauschale für **geriatrische Rehabilitation** in der **Insel Gruppe AG**, **Nicht-Universitätsspital**, in der **SZB AG**, der **HJB SA** der **Siloah AG** sowie in **anderen Institutionen** mit entsprechendem Leistungsauftrag beträgt **CHF 715.-**.
 - 1.12. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **psychiatrischen Dienste der SRO AG** und der **RSE AG** beträgt **CHF 673.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** (ab 91. Tag).
 - 1.13. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura** beträgt **CHF 706.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** (ab 91. Tag). diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 774.-**.
 - 1.14. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des **Psychiatriezentrums Münsingen** beträgt **CHF 706.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** (ab 91. Tag).
 - 1.15. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria** beträgt **CHF 625.-**.
 - 1.16. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Meiringen AG** beträgt **CHF 627.-**.
 - 1.17. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der **Psychosomatik der Lindenhof AG** beträgt **CHF 680.-**.
 - 1.18. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Wyss AG** beträgt **CHF 641.-**.
 - 1.19. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der **Klinik SMG Langenthal** beträgt **CHF 621.-**.
 - 1.20. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Universitären Psychiatrischen Dienste** **CHF 715.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 477.-** (ab 91. Tag) diejenigen für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 835.-**. Der Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation beträgt **CHF 40.-**.
 - 1.21. Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Drogenentzug in der **Klinik Selhofen** beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 410.-**.
 - 1.22. Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Alkoholentzug in der **Klinik südhang** beträgt **CHF 647.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 395.-**.
 - 1.23. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der **Klinik Wysshölzli** beträgt **CHF 415.-**.
2. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

SPITALAMT



Annamaria Müller Imboden
Vorsteherin

Beilagen

- Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten